

Gemeinde Volketswil

Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Verordnung über die Gemeindegzuschüsse) vom 23. September 2005

1. Allgemeines

Art. 1 Leistungsarten

¹ Die Gemeinde Volketswil richtet die Ergänzungsleistungen und Beihilfen nach Massgabe des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus und gewährt Gemeindegzuschüsse zu den Zusatzleistungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Die Gemeindegzuschüsse bestehen aus:

- a) ¹
- b) dem Mietzinszuschuss nach Art. 6

2. Ordentlicher Gemeindegzuschuss²

3. Mietzinszuschuss

Art. 5 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt:³

- a) wenn alle Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe erfüllt sind;
- b) wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil hat;
- c) wenn ein früherer Empfänger bzw. eine frühere Empfängerin des Gemeindegzuschusses in die Gemeinde Volketswil zurückkehrt und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

¹ + ² Aufgehoben mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 4.12.2015

³ Änderung mit Beschluss Gemeindeversammlung vom 4.12.2015

Art. 6 Umfang und Berechnung des Mietzinszuschusses

Der jährliche Höchstbetrag des Mietzinszuschusses beträgt:

Für Alleinstehende	1'200 Franken
Für Ehepaare	1'500 Franken

Art. 7 Berechnung des Mietzinszuschusses

Der jährliche Mietzinszuschuss entspricht dem Betrag, um welchen der jährliche Mietzins den Höchstbetrag gemäss § 10 des Zusatzleistungsgesetzes übersteigt, höchstens jedoch den in Art. 6 genannten Beträgen.

Für Heimbewohner entfällt der Mietzinszuschuss.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 8 Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat kann jeweils auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Beihilfen durch den Kanton die Gemeindegzuschüsse der Preisentwicklung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

Art. 9 Verweigerung und Kürzung

Die Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden, wenn die berechtigte Person die Leistungen für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigt.

Art. 10 Rückerstattung

Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind in der Regel zurückzuerstatten:

- a) wenn die bisherige/n oder früher beziehende/n Person/en in günstige Verhältnisse gekommen ist/sind
- b) aus dem Nachlass einer bisher oder früher Gemeindegzuschüsse beziehenden Person. Bei Ehegatten entsteht ein Rückforderungsanspruch erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

Für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeinde- und Mietzinszuschüsse besteht keine Vermögensfreigrenze.

Art. 11 Auszahlung

Die Gemeindegzuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und Beihilfen in monatlichen Raten ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes.

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes und der vorliegenden Verordnung liegt bei der Gemeindedurchführungsstelle.

Der Gemeinderat übt die allgemeine Aufsicht aus und ordnet das Rechnungswesen.

Art. 13 Einsprache und Beschwerde

Gegen Verfügungen der Gemeindedurchführungsstelle hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung, Kürzung oder Verweigerung der Gemeindegzuschüsse sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung Einsprache nach ATSG Art. 52 erhoben werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz.

Art. 14 Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes

Die Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes sowie der dazu gehörenden Ausführungserlasse finden sinngemäss auch auf die Gemeindegzuschüsse Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweisende Vorschriften enthält.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 21. September 1990. Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Die Teilrevision vom 4. Dezember 2015 tritt auf den 1. April 2016 in Kraft.